

Die Geschichte der KLJB Bayern

Blickt man in die Vergangenheit der Katholischen Landjugendbewegung in Bayern, so trifft man immer wieder auf den Namen Dr. Emmeran Scharl. Im April 1947 wird dieser von Kardinal Faulhaber beauftragt, die Jugendarbeit auf dem Land zu erneuern. So entsteht in der Wiedenmayerstraße in München eine Landesstelle für die katholische Landjugend. Dort startet Emmeran Scharl sein Engagement. Im August 1948 entstehen unter seiner Federführung die ersten „Werkbriefe für die Landjugend“. Die erste Zeitschrift der katholischen Landjugend in Bayern erscheint 1949 unter dem Titel „Der Pflug“.

Gleichzeitig motiviert Emmeran Scharl viele Menschen, sich in ihren Dörfern zu Gruppen zusammenzuschließen, um das Leben vor Ort kirchlich und politisch zu gestalten. Bald tritt die Frage einer stärkeren Vernetzung zwischen den Gruppen auf. Daher wird 1949 zunächst eine Landjugendordnung für alle bayerischen Diözesen beschlossen. Die Geburtsstunde der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) ist jedoch die BDKJ-Hauptversammlung 1950 in Altenberg. Hier wird sie als neuer Jugendverband eingerichtet. Nicht alle Landjugendgruppen treten dem neuen Verband bei, weswegen es bis heute zum einen den Jugendverband „Katholische Landjugendbewegung“ (KLJB) und zum anderen nichtorganisierte Jugendgruppen gibt, die sich einfach „Katholische Landjugend“ nennen.

Derzeit besteht die KLJB aus über 1.000 Ortsgruppen mit circa 25.000 Mitgliedern in Bayern. Man kann davon ausgehen, dass etwa 60.000 Jugendliche von der KLJB und ihren Angeboten erreicht werden. Vielfältige Tätigkeiten und Aktionen und die große Zahl der engagierten Mitglieder tragen dazu bei, dass die Katholische Landjugendbewegung im ländlichen Raum ein hohes Ansehen genießt.

Inhalt

1. Satzung
des Landesverbandes der Katholischen
Landjugendbewegung (KLJB) Bayern _____ 5

2. Geschäftsordnung
des Landesverbandes der Katholischen
Landjugendbewegung (KLJB) Bayern _____ 17

Satzung des Landesverbandes der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Bayern

Abschnitt I:

Allgemeine Grundsätze der KLJB

§ 1 Leitsätze der KLJB

- (1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so die Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Land. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Besondere Anliegen dabei sind ihr die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

§ 2 Grundsätze und Arbeitsfelder

- (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein. Erfülltes Menschsein verwirklicht sich durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Christi.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi.
- (4) Kernpunkt der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppen und der Gruppen untereinander.

- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde; die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf dem Gebiet internationaler Beziehungen; eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das Einüben der Demokratie.

§ 3 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag:

- (1) den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen;
- (2) sie zu befähigen, diese Situation im Geiste der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;
- (3) sie fähig zu machen, daraus Konsequenzen zu ziehen für das persönliche Verhalten und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;
- (4) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen;
- (5) innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen.

§ 4 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen auf dem Land und die Interessen des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozial-caritativen Bereich Einfluss zu nehmen.

§ 5 Zeichen

Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.

§ 6 Patron und Vorbild

Klaus von der Flüe - zusammen mit seiner Frau Dorothea - ist Patron der KLJB Bayern. Vorbild für unser Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.

Abschnitt II:

Definition, Aufgabe, Mitgliedschaft und Bildungsstätten des KLJB-Landesverbandes Bayern

§ 7 Definition

Dem KLJB-Landesverband Bayern (im Folgenden Landesverband genannt) gehören die Diözesanverbände der Katholischen Landjugendbewegung in Bayern an. Der Landesverband versteht sich als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit auf dem Land und wendet sich an die Jugend des ländlichen Lebensbereiches.

§ 8 Aufgaben des Landesverbandes

Besondere Aufgaben des Landesverbandes sind:

- (1) Unterstützung der KLJB-Diözesanverbände;
- (2) Gewährleistung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den KLJB-Diözesanverbänden;
- (3) Festlegung gemeinsamer Bildungs- und Handlungsziele;
- (4) gemeinsames Handeln der KLJB Bayern in Kirche, Staat und Gesellschaft;
- (5) inner- und außerverbandliche Vertretung der Belange der KLJB und des ländlichen Raumes.

§ 9 Mitgliedschaften

- (1) Der Landesverband ist Mitglied in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e. V.. Die Satzung dieses vorgeordneten Gebietsverbandes wird als verbindlich anerkannt.
- (2) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. ist der Landesverband Mitglied der MIJARC (Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique = Internationale Katholische Land- und Bauernjugendbewegung).
- (3) Der Landesverband ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.
- (4) Der Landesverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

§ 10 Bayerischer Bauernverband (BBV)

Der Landesverband ist eine Nachwuchsorganisation des BBV (siehe Satzung des BBV). Für ihre bäuerliche Jugend vertritt die KLJB die berufsständischen Belange in den entsprechenden Gremien des Bayerischen Bauernverbandes.

§ 11 Katholische Landvolkbewegung (KLB)

Der Landesverband sieht in der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns eine Partnerin für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

§ 12 Bildungsstätten

Die Bildungsstätten der KLJB Bayern sind die Katholischen Landvolkshochschulen und die Jugendhäuser der Diözesen.

Abschnitt III: Grundsätze der Leitung des Landesverbandes

§ 13 Teamarbeit

- (1) Die Leitung des Landesverbandes wird als Teamarbeit verstanden, in der Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Laien und Priester, Frauen und Männer partnerschaftlich, vertrauensvoll und gleichberechtigt zusammenarbeiten.
- (2) Die Leitungsgremien des Landesverbandes haben den Charakter einer Runde der Verantwortlichen. Sie verstehen sich als Team und verteilen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 14 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Landesvorstandes sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben Einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

§ 15 Gleichberechtigte Leitung von Männern und Frauen

Der Landesverband ist eine organisatorische Einheit von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern. Daher soll er von den weiblichen und männlichen Mitgliedern des Landesvorstandes in paritätischer Ämterverteilung geleitet werden.

§ 16 Fort- und Weiterbildung

Die Landesvorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 17 Vorsitz in den Gremien des Landesverbandes

Den Vorsitz in den Sitzungen der Gremien des Landesverbandes führen die Landesvorstandsmitglieder, sofern es die entsprechenden Gremien nicht anders beschließen.

§ 18 Ehren- und Hauptamt

Der KLJB-Landesverband wird von den ehrenamtlichen Vorsitzenden, der gewählten Landesgeschäftsführung und der gewählten Geistlichen Leitung geleitet. Die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des Landesverbandes arbeiten partnerschaftlich und subsidiär (unterstützend) im Auftrag der für sie zuständigen Leitungsgremien dem Landesvorstand zu.

§ 19 Mitarbeit eines Seelsorgers/einer Seelsorgerin im Landesvorstand

Der/die gewählte Landesseelsorger/-in übernimmt das Amt der Geistlichen Leitung und gehört den Leitungsgremien stimmberechtigt an; er/sie wird der Freisinger Bischofskonferenz (FBK) zur Bestätigung und Ernennung als Landjugendseelsorger/-in für Bayern vorgeschlagen.

§ 20 Wahlen

- (1) Der ehrenamtliche Landesvorstand wird von der Landesversammlung der KLJB Bayern für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der/die Landesgeschäftsführer/-in und der/die Landesseelsorger/-in der KLJB Bayern werden vom Landesausschuss der KLJB Bayern für drei Jahre gewählt.
- (3) Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich.

Abschnitt IV: Organe und Gremien des Landesverbandes

§ 21 Organe des Landesverbandes

Der Landesverband hat als Organe:

- (1) die Landesversammlung,
- (2) den Landesausschuss,
- (3) den Landesvorstand,
- (4) den erweiterten Landesvorstand,
- (5) die Landesstelle der KLJB.

§ 22 Landesversammlung

- (1) Der Landesversammlung gehören an:
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder:
 - der gewählte Landesvorstand,
 - die Sprecher/-innen der Landesarbeitskreise,
 - 12 Delegierte pro Diözese (diese Mandate sollten paritätisch besetzt sein).
 - b) als beratende Mitglieder:
 - die Referenten/-innen des Landesverbandes und die Referenten/-innen der Diözesanverbände der KLJB,
 - ein Mitglied der Bundesleitung der KLJB Deutschlands,
 - alle anwesenden Funktionsträger/-innen der KLJB, die nicht stimmberechtigt sind,
 - ein Mitglied des Landesvorstandes des BDKJ Bayern,
 - eine Vertreter/-in der Katholischen Landvolkshochschulen in Bayern,
 - eine Vertreter/-in des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - eine Vertreter/-in des Landesvorstandes der KLB Bayerns,
 - eine Vertreter/-in des Bayerischen Bauernverbandes,
 - ein Vertreter der Freisinger Bischofskonferenz.

- (2) Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Sie ist oberstes beschlussfassendes Gremium des Landesverbandes.
 - b) Sie ist verantwortlich für die religiöse, inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung des Landesverbandes.
 - c) Sie erlässt die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung und beschließt über deren Änderung.
 - d) Sie kann verschiedene Aufgaben an den Landesausschuss der KLJB Bayern delegieren.
 - e) Sie wählt die ehrenamtlichen Landesvorsitzenden.
 - f) Sie richtet Landesarbeitskreise ein und löst sie auf.
 - g) Sie bestimmt über die Auflösung des Landesverbandes.
 - h) Sie nimmt den Jahresbericht des Landesvorstandes entgegen. Bei Beendigung der zweijährigen Amtsperiode des ehrenamtlichen Landesvorstandes ist ein Rechenschaftsbericht vorzulegen und zu beraten.
 - i) Die Landesversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 23 Landesausschuss

- (1) Dem Landesausschuss gehören an:
- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
 - der gewählte Landesvorstand,
 - vier Delegierte pro Diözesanverband (diese Mandate sollten paritätisch besetzt sein),
 - die Vertreter/-innen der Landesarbeitskreise.
 - b) als beratende Mitglieder:
 - die Referenten/-innen der Landesstelle,
 - die Referenten/-innen der Diözesanverbände der KLJB in Bayern.
- (2) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Er gewährleistet den Austausch und die Koordination der Aktivitäten der Diözesanverbände der KLJB in Bayern.
 - b) Er berät und fasst Beschlüsse über die religiöse, inhaltliche und pädagogische Arbeit des Landesverbandes, soweit diese Aufgaben nicht der Landesversammlung vorbehalten sind.
 - c) Er bereitet die Landesversammlung vor und legt vor allem deren

inhaltliche Schwerpunkte fest.

- d) Er nimmt den Finanzbericht des „Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e. V.“ entgegen.
- e) Er beschließt einen Verteilerschlüssel für die den Diözesanverbänden zur Verfügung stehenden Mittel aus den Zuschüssen des Bayerischen Bauernverbandes und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Rahmen der dort festgelegten Zuschussrichtlinien.
- f) Er wählt den/die Landesgeschäftsführer/-in und den/die Landes-seelsorger/-in.
- g) Er erledigt alle von der Landesversammlung an ihn delegierten Aufgaben.
- h) Der Landesausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 24 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) drei weibliche Landesvorsitzende,
 - b) drei männliche Landesvorsitzende,
 - c) der/die Landesgeschäftsführer/-in,
 - d) der/die Landesseelsorger/-in.
- (2) Die Landesvorsitzenden der KLJB Bayern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Damit unvereinbar ist eine hauptamtliche Tätigkeit auf KLJB-Landesebene.
- (3) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er vertritt den Landesverband nach innen und außen.
 - b) Er setzt die Beschlüsse und Aufträge aus Landesversammlung und Landesausschuss um.
 - c) Er bereitet die Landesvorstandssitzungen vor und leitet sie.
 - d) Er nimmt die Fachaufsicht über die Referenten/-innen der KLJB im Rahmen ihrer verbandlichen Tätigkeit wahr.
 - e) Er beteiligt sich an den Einstellungsgesprächen bei der Besetzung der Stellen der Verbandsreferenten/-innen.
- (4) Die ehrenamtlichen Landesvorsitzenden nehmen die Fachaufsicht über die gewählten hauptamtlichen Vorstandsmitglieder wahr.

§ 25 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Dem erweiterten Landesvorstand gehören an:
- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
 - die ehrenamtlichen Landesvorsitzenden,
 - der/die Landesgeschäftsführer/-in,
 - der/die Landesseelsorger/-in.
 - b) als beratende Mitglieder:
 - die Referenten und Referentinnen der Landesstelle.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand der KLJB Bayern hat folgende Aufgaben:
- Er bereitet die Landesausschüsse vor.
 - Er bereitet nach den Beschlüssen des Landesausschusses die Landesversammlung vor.
 - Er beschließt die Themen der verbandlichen Werkbriefe des kommenden Jahres.

§ 26 Landesrunde

- (1) Die Landesrunde ist eine Arbeitstagung des Landesverbandes für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen der KLJB Diözesanverbände in Bayern und für die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes der KLJB Bayern.
- (2) Für die Durchführung ist der/die Landesgeschäftsführer/-in verantwortlich.
- (3) Die Landesrunde trifft sich in der Regel einmal im Jahr.

Abschnitt V:

Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e. V.

§ 27 Landesstelle

- (1) Der „Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e.V.“ unterhält drei Abteilungen:
 - a) die Landesstelle des Landesverbandes der KLJB,
 - b) die Landesstelle für die allgemeine Landjugendseelsorge in Bayern,
 - c) die Abteilung Werkmaterial.

- (2) Bei dem „Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e. V.“ sind tätig:
 - a) der/die Landjugendseelsorger/-in für Bayern,
 - b) der/die Landesgeschäftsführer/-in der KLJB,
 - c) die Referenten/-innen des Landesverbandes,
 - d) die Referenten/-innen der Abteilung Allgemeine Landjugendseelsorge,
 - e) die weiteren Mitarbeiter/-innen.

- (3) Die Landesstelle der KLJB Bayern ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Die Mitarbeiter/-innen stehen dem Landesvorstand zur Umsetzung der Aufgaben sämtlicher Organe des Landesverbandes zur Verfügung.

- (4) Der Landesvorstand regelt die Fachaufsicht über die Referentinnen und Referenten des Landesverbandes, ebenso für die Referentinnen und Referenten der Abteilung Allgemeine Landjugendseelsorge im Rahmen ihrer verbandlichen Tätigkeit. Der/die Landesgeschäftsführer/-in nimmt die Geschäftsführung des Landesverbandes wahr.

§ 28 Schrifttum

Der Landesvorstand ist der Herausgeber verschiedener Werk-, Arbeits- und Informationsmaterialien. Er wird dabei vom „Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e. V.“ unterstützt.

Abschnitt VI: Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

§ 29 Änderung der Landessatzung

Änderungen der Landessatzung können nur durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von $2/3$ der stimmberechtigten Anwesenden, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung beschlossen werden.

§ 30 Auflösung des Landesverbandes

Der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes bedarf der $4/5$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, mindestens jedoch einer Mehrheit von $2/3$ der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

Inkrafttreten:

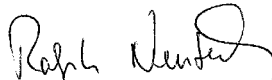
Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesversammlung 1993 in Babenhäusen in Kraft.

Sie wurde zuletzt geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen auf der 55. Landesversammlung 2004 am Volkersberg. Sie wurde dem Bundesvorstand der KLJB Deutschlands zur Genehmigung vorgelegt.

Volkersberg, 21.05.2004



Monika Vester
Landesgeschäftsführerin



Dr. Ralph Neuberth
Landesseelsorger



Verena Meurer
Landesvorsitzende

Geschäftsordnung des Landesverbandes der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Bayern

Abschnitt I: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien der KLJB auf Landesebene:

- (1) Landesversammlung,
- (2) Landesausschuss,
- (3) Landesvorstand,
- (4) erweiterter Landesvorstand,
- (5) Landesarbeitskreise,
- (6) Landesrunde.

Abschnitt II: Landesversammlung

§ 2 Termin und Ort

Termin und Ort der jährlich stattfindenden Landesversammlung werden von der Landesversammlung selbst beschlossen.

Im Wechsel soll die Landesversammlung in allen Diözesen nacheinander stattfinden. Dazu spricht die als nächste gastgebende Diözese bei der Landesversammlung eine Voreinladung aus.

§ 3 Einberufung und Einladung

- (1) Der Landesvorstand lädt vier Wochen vor Beginn der Landesversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung ein.

- (2) Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen (zusammengestellt in Konferenzmappen) werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugesandt.
- (3) Eine außerordentliche Landesversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses beantragt. Dazu bedarf es der Festlegung einer vorläufigen Tagesordnung und der Angabe von Gründen.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem Landesausschuss. Der erweiterte Landesvorstand bereitet die Landesversammlung organisatorisch vor und führt sie durch.
- (2) Weitere Personen können vom erweiterten Landesvorstand zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

§ 5 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Landesvorstand festgelegt.
- (2) Antragsberechtigung
Die Organe der Diözesanverbände (Diözesanversammlung, Diözesanausschuss, Diözesanvorstand), der Landesausschuss, die Landesarbeitskreise, der Landesvorstand, sowie alle auf der Landesversammlung anwesenden Stimmberechtigten sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.
- (3) Antragsfrist
Anträge an die Landesversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die drei Wochen vor der Versammlung beim Landesvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung als Tagesordnungspunkte aufgenommen und an die Mitglieder der Landesversammlung verschickt.
Anträge auf Änderung der Landessatzung müssen acht Wochen, Anträge auf Änderung der Landesgeschäftsordnung müssen vier Wo-

chen vor Beginn der Landesversammlung im Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zur Landesversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

(4) Initiativanträge

Anträge an die Landesversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der in (3) festgelegten Frist beim Landesvorstand eingehen oder bis zu Beginn der Konferenz (letzte Frist bis zur Festlegung der Tagesordnung in der Versammlung) eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt.

Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Landesversammlung nach Eröffnung der Versammlung.

Zur besseren Zeitplanung sollen Initiativanträge so bald als möglich dem Landesvorstand angekündigt werden.

(5) Dringlichkeitsanträge

Vorschläge auf Änderung der festgelegten Tagesordnung (z.B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes) können während der Versammlung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern dies die Landesversammlung mehrheitlich beschließt.

(6) Unerledigte Tagesordnungspunkte

Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung bereits beschlossen.

§ 6 Leitung

(1) Die Leitung der Landesversammlung liegt in den Händen des Landesvorstandes.

Der Landesvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.

Die Versammlung kann auf Antrag dem Landesvorstand die Leitung entziehen und auf eine oder mehrere zu wählende Personen übertragen.

(2) Der jeweils leitenden Person obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Versammlung. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.

- (3) Beabsichtigt die jeweils leitende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 7 Eröffnung

Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

- (1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 17),
- (3) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- (4) Beschluss der Tagesordnung.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Landesversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle Mitglieder der KLJB zugänglich.

Der Landesvorstand kann Gäste und Zuhörer/-innen einladen.

- (2) Die Öffentlichkeit (= alle Teilnehmer/-innen außer den stimmberechtigten Mitgliedern) kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden.

§ 9 Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
 - a) Anträge an die Landesversammlung,
 - b) sonstige Vorlagen,
 - c) Erklärungen des Landesvorstandes,
 - d) Berichte,
 - e) Jahres- und Rechenschaftsbericht.
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
 - a) persönliche Erklärungen,
 - b) Erklärungen zu Abstimmungen.

§ 10 Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der Landesversammlung. Anderen Personen kann die leitende Person Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Landesversammlung ohne Aussprache.

§ 11 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen). Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Das Wort erteilt die leitende Person in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern, oder wenn alternierende Redeliste beantragt ist (§ 16, Nr. a).
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 16) gehen vor.
- (4) Antragsteller/-in und Berichterstatter/-in können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 12 Persönliche Erklärung

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre oder seine Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 13 Rededauer

Die einzelne Rednerin bzw. der einzelne Redner soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die leitende Person

kann Rednerinnen und Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

§ 14 Schließung der Aussprache

- (1) Die leitende Person schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Landesversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.
- (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die leitende Person.
- (3) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:
 - a) Anträge auf alternierende Redeliste (= Redeliste, die Frauen und Männer abwechselnd reiht),
 - b) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - c) Dringlichkeitsanträge (§ 5, Abs. 5),
 - d) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder ein anderes Organ,

- f) Anträge auf Festlegung der Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
 - g) Anträge auf Beschränkung der Zahl von Rednerinnen und Rednern,
 - h) Anträge auf Schluss der Redeliste,
 - i) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache,
 - j) Anträge auf geschlechtsspezifische Beratung,
 - k) Anträge auf Schluss der Aussprache (Schluss der Debatte),
 - l) Anträge auf Unterbrechung der Versammlung,
 - m) Anträge auf Vertagung der Versammlung,
 - n) Anträge auf Schluss der Versammlung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Landesversammlung gestellt werden. Die jeweils leitende Person hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor (auffällige Wortmeldung; in der Regel mit beiden Händen).
- (4) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach (a) entschieden.
- (5) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- (6) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag statt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweils leitende Person. Sie hat auf dieses Verfahren hinzuweisen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend ist. Die Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der

nicht besetzten Ämter im Landesvorstand.

- (2) Änderungen der Stimmenanzahl während der Versammlung durch Neuankunft oder Abschied von stimmberechtigten Mitgliedern sind der jeweils leitenden Person umgehend zu melden.
- (3) Die Landesversammlung ist grundsätzlich so lange beschlussfähig, bis die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt ist.
- (4) Bestehen im Verlauf der Versammlung Zweifel über die Beschlussfähigkeit der Versammlung, muss sie auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds neu festgestellt werden.
- (5) Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Die Landesversammlung ist aber beratungsfähig.
- (6) Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschluss-unfähigkeit nicht erledigt werden können, und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird, so ist eine außerordentliche Landesversammlung in Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Landesversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird oder andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies verlangen.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Landesversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (5) Anträge gelten als angenommen, wenn sie eine qualifizierte, einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, d. h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen und die Anzahl der Enthaltungen übersteigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Landessatzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des Landesverbandes sowie Wahlen.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die jeweils leitende Person fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (9) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt, oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die jeweils leitende Person die Abstimmung wiederholen, wenn nicht 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)

- (1) Jedes Mitglied der Landesversammlung - ausgenommen der Landesvorstand - kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitgliedes wahrgenommen wird.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts kann von pastoral Verantwortlichen auf pastoral Verantwortliche oder Ehrenamtliche, von Ehrenamtlichen auf Ehrenamtliche, von Hauptamtlichen auf Hauptamtliche oder Ehrenamtliche erfolgen.
- (3) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.

§ 20 Vorbereitung der Wahl zum ehrenamtlichen Landesvorstand

- (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Landesvorstandes bzw. die Nachwahl von Mitgliedern des ehrenamtlichen Landesvorstandes wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Landesversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Die Mitglieder der KLJB Bayern können bis vier Wochen vor der Landesversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.
- (3) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und der aktuelle Sachbestand werden bis spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung den Mitgliedern der Landesversammlung durch den Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen) mitgeteilt.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Wählbar ist jedes Mitglied der KLJB Bayern ab 18 Jahren.

§ 21 Durchführung der Wahl zum (ehrenamtlichen) Landesvorstand

- (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet, der vom Landesausschuss bzw. der Landesversammlung eingerichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in jedem Falle noch einmal eröffnet. Die bereits gefundenen Kandidatinnen und Kandidaten sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der Landesversammlung.
- (4) Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich persönlich vorzustellen und ihre bzw. seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Landesversammlung haben das Recht, an die Kandidatin bzw. den Kandidaten Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses. Die Kandidaten-Vorstellung und die Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Diskussion über Aussagen der Kandidatin oder des Kandidaten (Debatten) sind unzulässig.
- (6) Zu jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten für den ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Landesvorstand findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (7) Darauf eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Wahl. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (8) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (9) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Erhält für ein Amt unter mehreren Kandidatinnen und Kandidaten niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person verkündet es, und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (11) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

(12) Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll beigeheftet wird.

§ 22 Abwahl

Die Mitglieder des Landesvorstandes können mit absoluter Mehrheit von der Landesversammlung abgewählt werden.

§ 23 Sonstige Wahlen

- (1) Auf sonstige Wahlen finden die vorhergehenden §§ sinngemäß Anwendung, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
Personaldebatten finden bei sonstigen Wahlen auf Verlangen eines Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).

§ 24 Protokoll

- (1) Über die Landesversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
 - (a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - (b) die Namen der Anwesenden,
 - (c) die Tagesordnung,
 - (d) eine Inhaltsangabe bezüglich der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - (e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,
 - (f) alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (3) Plenumsitzungen dürfen auf Tonband aufgezeichnet werden.
- (4) Bei Wahlen dürfen Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und auf Tonband

aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

§ 25 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll muss nach Erstellung vom Landesvorstand unterzeichnet werden.
- (2) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder und an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landesversammlung versandt.
- (3) Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (4) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Landesversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.
- (5) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.
- (6) Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Landesvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.

Abschnitt III: Landesausschuss

§ 26 Termin

Die Termine für den Landesausschuss (mindestens zweimal im Jahr) werden vom Landesausschuss selbst festgelegt.

§ 27 Einberufung

Der Landesvorstand beruft vier Wochen vor Beginn des Landesausschusses mit der Einladung den Ausschuss ein. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

§ 28 Vorbereitung

Die Vorbereitung und Durchführung des Landesausschusses obliegt dem erweiterten Landesvorstand. Sachliche Vorgaben von vorangegangenen Sitzungen des Landesausschusses müssen dabei berücksichtigt werden.

§ 29 Weitere Bestimmungen

Tagesordnung und Anträge, Leitung, Eröffnung, Öffentlichkeit, Ausspracherecht, Wortmeldung und Worterteilung, Rededauer, Antragstellung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Stellvertretung und Protokoll sind analog zum Abschnitt „Landesversammlung“ zu behandeln.

§ 30 Wahlausschüsse

- (1) Der Landesausschuss wählt für die Wahl des Landesvorstandes, des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin und des Landeseelesorgers bzw. der Landeseelesorgerin einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus vier Personen und ist paritätisch zu besetzen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) In den Wahlausschuss soll ein Mitglied des erweiterten Landesvorstandes gewählt werden.

- (3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten und Kandidatinnen der betreffenden Wahlverfahren angehören.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

§ 31 Vorbereitung der Wahlen

- (1) Die Wahl des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin und des Landjugendseelsorgers bzw. der Landesseelestergerin wird baidmöglichst nach Bekanntwerden des Ausscheidungstermins und rechtzeitig vor Beginn des Landesausschusses, auf dem die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Die Mitglieder der KLJB Bayern können bis sechs Wochen vor Beginn des Landesausschusses Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.
- (3) Parallel dazu schreibt der Landesstellen e. V. die Stellen öffentlich aus. Bewerbungsgespräche finden in Anwesenheit von e. V.-Vorstand, Wahlausschuss und Landesvorstand statt.
Die von diesem Gremium ausgewählten Personen gelten als vorgeschlagene Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl beim Landesausschuss.
- (4) An diesem Bewerbungsverfahren nehmen auch die inner-verbandlich vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten teil.
- (5) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus den Bewerbungsgesprächen werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesausschuss den Mitgliedern des Ausschusses durch den Wahlausschuss mitgeteilt.

§ 32 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten.

- (3) Zu Vorstellung, Personalbefragung, Personaldebatte, Abstimmungsverfahren und Feststellung des Wahlergebnisses wird auf die Vorschriften bezüglich der Wahlen zum Landesvorstand verwiesen, die entsprechend gelten.

§ 33 Abwahl

- (1) Der Landesseelsorger bzw. die Landesseelsorgerin der KLJB und der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin können abgewählt werden.
- (2) Der Antrag auf Abwahl gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (3) Im Falle einer Abwahl des Landesseelsorgers bzw. der Landesseelsorgerin leitet der Landesvorstand diesen Beschluss an die Bayerische Bischofskonferenz weiter mit der Bitte, ihn/sie als Landjugendseelsorger/-in für Bayern abzuberaufen.
- (4) Im Falle der Abwahl des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin leitet der Landesvorstand den Beschluss an den Vorstand des e. V. der Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayern weiter, mit der Bitte um Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 34 Protokoll

- (1) Es wird ein Protokoll angefertigt, das binnen sechs Wochen den in der Satzung festgelegten Mitgliedern und den beim Landesausschuss anwesenden Stimmberechtigten zugesandt wird.
- (2) Bezüglich der Bestandteile, Genehmigung und Einspruch wird auf §§ 24, 25 verwiesen, die entsprechend gelten.

Abschnitt IV: Erweiterter Landesvorstand

§ 35 Termine

Die Termine der erweiterten Landesvorstandssitzungen werden vom erweiterten Landesvorstand selbst festgelegt.

§ 36 Einladung und Tagesordnung

Die Einladung mit der Tagesordnung wird turnusgemäß von dem Landesvorstandsmitglied, das für die Leitung der Sitzung zuständig ist, und von dem/der Landesgeschäftsführer/-in gemeinsam erstellt.

Der/die Landesgeschäftsführer/-in lädt im Auftrag des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Beifügung schriftlicher Unterlagen ein.

§ 37 Leitung

Die Leitung liegt turnusgemäß bei einem Mitglied des Landesvorstandes.

§ 38 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des erweiterten Landesvorstandes sind nicht öffentlich. Gäste oder Berater/-innen können vom erweiterten Landesvorstand eingeladen werden.

§ 39 Beratung

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes widerspricht.

§ 40 Beschlussfähigkeit

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde, und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 41 Stellvertretung

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 42 Protokolle der Landesvorstandssitzungen

- (1) Der/die Landesgeschäftsführer/-in ist für die Erstellung eines Protokolles verantwortlich, das zumindest den Anforderungen des § 24 (Protokoll der Landesversammlung) genügen muss. Die Protokolle werden von den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Landesstelle erstellt.
- (2) Das Protokoll sollte binnen einer Woche, muss aber spätestens nach zwei Wochen erstellt sein und den Mitgliedern des erweiterten Landesvorstands zugesandt werden.
- (3) Jeweils ein Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung ist die Protokollgenehmigung. Die Ergebnisse der Landesvorstandssitzungen werden anschließend den Mitgliedern des erweiterten Landesvorstands, den Diözesanleitungen und der Bundesleitung der KLJB mitgeteilt.

Abschnitt V: Landesvorstand

§ 43 Weitere Vorschriften

Zu Termin, Einladung, Tagesordnung, Leitung, Öffentlichkeit, Beratung, Beschlussfähigkeit, Stellvertretung und Protokoll wird auf die Vorschriften unter Abschnitt IV „erweiterter Landesvorstand“ verwiesen, die entsprechend gelten.

§ 44 Rechenschaftsbericht und Einladung

- (1) Der Landesvorstand legt zu Beendigung seiner zweijährigen Amtsperiode der Landesversammlung einen Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form vor und muss daraufhin auf Antrag mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder von seiner Verantwortung entlastet werden.
- (2) Wird der Vorstand nicht entlastet, so scheidet er aus dem Amt aus.
- (3) Der Rechenschaftsbericht muss den Mitgliedern der Landesversammlung zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung zugesandt werden.

Abschnitt VI: Landesarbeitskreise

§ 45 Aufgaben

Die Landesarbeitskreise arbeiten im Auftrag des Landesvorstandes und sind ihm Rechenschaft schuldig. Neben konkreten Arbeitsaufträgen von Landesversammlung und Landesvorstand sollen die Landesarbeitskreise auch selber initiativ werden. Die Arbeitskreise berichten jeweils bei der Landesversammlung über ihre Arbeit.

§ 46 Entstehung und Zusammensetzung

- (1) Die Landesversammlung kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise einsetzen, sofern sich mindestens fünf Personen, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind, bereiterklären, diesen Arbeitskreis zu bilden.
- (2) Ein Arbeitskreis kann eingerichtet werden, wenn sich der Arbeitskreis längerfristig mit einem inhaltlichen Schwerpunkt des Verbandes beschäftigt.
- (3) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet die Landesversammlung auf Antrag mit absoluter Mehrheit.

- (4) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse am Arbeitsauftrag des Arbeitskreises und die Tätigkeit in der KLJB z. B. auf Orts-, Kreis- oder Diözesanebene oder in den Arbeitskreisen verschiedener Verbandsebenen.
Außerdem müssen Arbeitskreismitglieder Mitglieder der KLJB sein.
- (5) Jedem Arbeitskreis muss mindestens ein Mitglied des Landesvorstandes angehören.
Mitglieder des Landesvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

§ 47 Arbeitsweise

- (1) Die Termine der Arbeitskreissitzungen legt der Arbeitskreis selbst fest.
Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Arbeitskreis selbst.
Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2) Die Leitung der Arbeitskreissitzungen liegt turnusgemäß bei den Arbeitskreismitgliedern.
- (3) Der Arbeitskreis tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Arbeitskreis.
- (4) Über die Arbeitskreissitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten. Die Diözesanstellen werden regelmäßig über die Aktivitäten der Arbeitskreise informiert.
- (5) Die Arbeitskreise sind stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung und des Landesausschusses (je Arbeitskreis eine Stimme).
- (6) Die Arbeitskreismitglieder wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Person als Vertreter/-in bzw. Sprecher/-in für die Landesversammlung und den Landesausschuss. Diese Person darf nicht dem Landesvorstand angehören und soll insbesondere die Vertretung in der Landesversammlung und im Landesausschuss wahrnehmen.
Grundsätzlich sind alle Arbeitskreismitglieder zur Landesversammlung eingeladen.

- (7) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (8) Die Geschäftsführung liegt in der Regel beim zuständigen Referat der Landesstelle der KLJB Bayern.

Abschnitt VII: Arbeitsgruppen auf Landesebene

§ 48 Bildung der Arbeitsgruppen

- (1) Landesvorstand, Landesversammlung und Landesausschuss können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen einrichten, sofern sich mindestens zwei Personen, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind, bereiterklären, diese Arbeitsgruppe zu bilden.
- (2) Richtet der Landesvorstand eine Arbeitsgruppe ein, so ist deren Bestehen befristet.
- (3) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe ist der Landesversammlung bzw. dem folgenden Landesausschuss bekanntzumachen.
- (4) Über die Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet das einrichtende Organ.

§ 49 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Arbeitsgruppen haben kein Stimmrecht auf der Landesversammlung; sie können aber als Gäste zu Landesversammlung und Landesausschuss eingeladen werden.
- (2) Ansonsten gelten entsprechend die Bestimmungen über Zusammensetzung und Arbeitsweise wie bei den Arbeitskreisen.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 50 Auslegung der Geschäftsordnung

Tauchen während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der/die Leitende des tagenden Gremiums.

§ 51 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung, des Landesausschusses, des Landesvorstandes, des erweiterten Landesvorstandes beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Landessatzung dem nicht entgegenstehen.

§ 52 Änderung der Geschäftsordnung


- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Landesversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Landesversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zur Landesversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 53 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Landesversammlung in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Landesvorstandes unterzeichnet.

Zuletzt geändert von der 58. Landesversammlung 2007 in Pfünz.

Pfünz, 18.05.2007



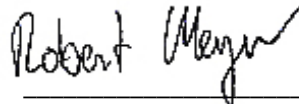
Dr. Ralph Neuberth
Landesseelsorger



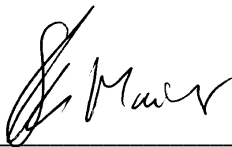
Verena Meurer
Landesvorsitzende



Helene Brem
Landesvorsitzende



Robert Meyer
Landesvorsitzender



Sebastian Maier
Landesvorsitzender



Joachim Rott
Landesvorsitzender



Martin Wagner
Landesgeschäftsführer

Der Patron und die Vorbilder der KLJB Bayern: Bruder Klaus, Dorothea und die Gruppe der Weißen Rose

Am 20. November 1951 macht eine Pilgergruppe um Emmeran Scharl auf der Rückreise einer Romfahrt in Sachseln in der Schweiz Halt. Hier wird Klaus von der Flüe als Patron der KLJB ausgerufen.

Bruder Klaus (1417 - 1487) ist ein besonderer, oft auch unbequemer und nicht immer leicht zu verstehender Heiliger. Beruflich schlägt er die Laufbahn des Ratsherren und Richters ein. 1447 heiratet er Dorothea Wyss. Sie haben zusammen zehn Kinder. Aufgrund untragbarer politischer Zustände und Ungerechtigkeiten legt Klaus von der Flüe 1466 alle politischen Ämter nieder. Ein Jahr später verlässt er seine Frau und seine Kinder, um im Ranft in Flüeli ein Leben als Einsiedler zu beginnen. Dort wird er vielen ein großer Vermittler und Ratgeber. Berühmt wird er als Versöhner der Schweizer Eidgenossen und Friedensstifter. Sein Wirken ist geprägt von der Verbindung von Mystik und Politik – eine zentrale Grundlage der verbandlichen Spiritualität der KLJB.

Seine Frau Dorothea ermöglicht Bruder Klaus erst diesen Lebensweg, indem sie seine Lebensentscheidung mitträgt. Daher nahm die KLJB Bayern sie 1994 als Vorbild in die Satzung auf.

Weitere Vorbilder der KLJB sind die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“. Diese leisten während des Dritten Reiches Widerstand gegen das NS-Regime, besonders in Form von Flugblättern. Es sind junge, naturverbundene, tiefgläubige Menschen, die bekanntesten sind wohl Hans und Sophie Scholl, die sich couragiert einsetzen und ihr Leben riskieren. Die Geschwister Scholl und Christoph Probst werden am 22.02.1943 zum Tode verurteilt und umgebracht. Weitere Mitglieder der Weißen Rose folgen ihnen.

Für die KLJB Bayern ist die Gruppe der Weißen Rose aufgrund ihrer großen Zivilcourage, ihres Glaubens und ihres Teamgeistes ein Vorbild. Daher wurde sie auch auf der Landesversammlung 2002 offiziell als Vorbild in die Satzung aufgenommen.

